

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2007

Ausgegeben zu Speyer 31. Januar 2007

Nr. 1

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	2
Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes	3
Beschluss über die Namensgebung der Evangelischen Kirche in Maxdorf	4

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Evangelischen Seniorenwerkes Pfalz	4
Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats	8
Erste Theologische Prüfung 2007	11
Anmeldung zum Biblikum	12
Anmeldung zur Zwischenprüfung	13
Frühjahrsopferwoche 2007 des Diakonischen Werkes Pfalz	14
Fürbitte für die Tagung der Landessynode am 3. März 2007	16
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung – Sachbezugswerte 2007	16
Rundfunkgebührenpflicht „neuartiger Rundfunkempfangsgeräte“ (PC's)	17
Mitteilung zur Aufbewahrung und Abgabe von Rechnungsunterlagen	17

Stellenausschreibungen	18
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten	20
--------------------------------	----

Mitteilungen	21
---------------------------	----

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD am 8. Dezember 2006 die Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen beschlossen. Danach tritt das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD vom 10. November 2005 am 1. April 2007 für die in der Verordnung genannten Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft.

**Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
vom 10. November 2005**

vom 8. Dezember 2006

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einzigter Paragraph

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt am 1. April 2007 in Kraft in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,

Evangelischen Landeskirche in Baden,

Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

Bremischen Evangelischen Kirche,

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

Lippischen Landeskirche,

Evangelischen Kirche der Pfalz,

Pommerschen Evangelischen Kirche,

Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,

Evangelischen Kirche von Westfalen,

Evangelischen Landeskirche in Württemberg,

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und

in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen).

RECHTSVERORDNUNG
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16
des Bundesbesoldungsgesetzes

vom 14. Dezember 2006

Aufgrund von § 5 Abs. 6 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2005 (ABl. S. 70), hat die Kirchenregierung auf ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 18. November 2001, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 87), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 15 wird folgende Nr. 16 eingefügt:
„16. Pfarrstelle 2 Kusel im Kirchenbezirk Kusel“.
2. Die bisherigen Nr. 16 – 32 werden Nr. 17 – 33.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Speyer, den 14. Dezember 2006
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

B E S C H L U S S
über die Namensgebung der Evangelischen Kirche in Maxdorf

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Maxdorf erhält den Namen „Christuskirche Maxdorf“.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Speyer, den 14. Dezember 2006
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 14. Dezember 2006
Az.: III 520/03-0

Der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz hat am 13. Dezember 2006 die nachstehende Geschäftsordnung genehmigt:

Geschäftsordnung des Evangelischen Seniorenwerkes Pfalz

Evangelisches Seniorenwerk Pfalz – Vereinigung von Frauen und Männern im Ruhestand
– im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

§ 1 Name und Geschäftsstelle

1. Das Evangelische Seniorenwerk Pfalz (im Folgenden ESW Pfalz) ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (im Folgenden Diakonisches Werk Pfalz) und unterhält dort seine Geschäftsstelle.
2. Das ESW Pfalz setzt sich zusammen aus natürlichen Personen und Gruppierungen von natürlichen Personen, die im Ruhestand leben und die die Zielsetzung der Vereinigung anerkennen.
3. Das ESW Pfalz ist als „Regionalbereich“ Mitglied im „Evangelischen Seniorenwerk Bundesverband von Frauen und Männern im Ruhestand e. V.“.

§ 2 Zielsetzungen und Aufgaben

1. Das ESW Pfalz setzt sich zum Ziel,
 - a) die Anliegen von Menschen im Seniorenalter in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten,
 - b) die Würde von Menschen im Seniorenalter zu schützen,
 - c) bei der Erarbeitung von Zielvorstellungen für eine kirchliche Seniorenarbeit mitzuwirken,
 - d) dafür einzutreten, dass Menschen im Seniorenalter aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung, besonders bei altersrelevanten Fragen mitreden, mitentscheiden und mitverantworten können.
2. Es stellt sich insbesondere die Aufgaben,
 - a) das Miteinander der Generationen zu fördern,
 - b) für eine aktive Teilhabe von Menschen im Seniorenalter an den Entscheidungsprozessen einzutreten,
 - c) integrierte Wohn- und Lebensformen für Menschen im Seniorenalter zu entwickeln,
 - d) eng mit den weiteren Arbeitsbereichen des Diakonischen Werkes Pfalz sowie den Gesamtkirchlichen Diensten der Landeskirche zusammenzuarbeiten und die Diakonie in ihren stationären und ambulanten Arbeitsfeldern zu begleiten,
 - e) die Seniorenarbeit in Kirche und Diakonie anzuregen und sich um die Bildung von Seniorenwerken in Kirchenbezirken und Gemeinden zu bemühen.

§ 3 Tätigkeit

1. Die Mittel des ESW Pfalz dürfen nur für die unter § 2 der Geschäftsordnung des ESW Pfalz genannten Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des ESW Pfalz erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des ESW Pfalz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ESW Pfalz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Ämter im ESW Pfalz sind mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.
4. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ESW Pfalz können natürliche Personen und Gruppierungen von natürlichen Personen, die im Ruhestand leben, werden, soweit sie mit den Zielsetzungen des ESW (§ 2) übereinstimmen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft aufgrund eines Beitrittsantrages.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand, Tod oder Ausschluss; über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des ESW Pfalz sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Regionale Seniorenwerke und Bezirksbeauftragte

1. Es können - vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes des ESW Pfalz - Seniorenwerke auf der Ebene von einem Kirchenbezirk oder mehreren Kirchenbezirken gegründet werden.
2. In den Kirchenbezirken sollen Bezirksbeauftragte berufen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für Bezirksbeauftragte. Der Vorstand hält regelmäßig Kontakt zu den Bezirksbeauftragten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beratung über Fragen der kirchlichen Seniorenarbeit,
 - b) Beratung über Arbeitsprogramm und Arbeitsweise des ESW Pfalz,
 - c) Wahl des Vorstandes (§ 8),
 - d) Bildung von Ausschüssen,
 - e) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung,
 - f) Bestellung der beiden Rechnungsprüfer,

- g) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - h) Änderung der Geschäftsordnung,
 - i) Stellungnahme zu einem Beschluss über die Auflösung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder, mindestens von fünf Mitgliedern, unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gruppierungen (§§ 1 Abs. 2 und 4 Abs.1) delegieren zwei Stimmberechtigte.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang das Los.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle das ESW Pfalz.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) eine/ein von der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Pfalz beauftragte Mitarbeiterin/beauftragter Mitarbeiter,
 - d) bis zu fünf weitere Mitglieder.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Beschlussprotokoll ist anzufertigen, unterschrieben von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in.
4. Das ESW Pfalz wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Pfalz vertreten.

§ 9 Rechnungsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsführung wird von der Geschäftsstelle erledigt.
3. Überschüsse des ESW Pfalz werden in das folgende Rechnungsjahr übertragen.

§ 10 Auflösung

1. Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des ESW Pfalz sowie die Auflösung des ESW Pfalz bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes Pfalz.
2. Im Falle der Auflösung des ESW Pfalz verbleiben die verfügbaren Mittel im Haushalt des Diakonischen Werkes Pfalz. Sie sind für die Altenarbeit zu verwenden.

*

Speyer, 14. Dezember 2006
Az.: I 140/02-1

Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats

Dezernat I: Kirchenpräsident Cherdron

1. Vorsitz in Kirchenregierung und Landeskirchenrat (§§ 84 Abs. 1, 94 Abs. 1 KV)
2. Vertretung der Landeskirche in der Öffentlichkeit (§ 84 Abs. 1 KV)
3. Geschäftsverteilung (§ 94 Abs. 2 KV)
4. Koordinierung der Arbeit der Dezernate (§ 94 Abs. 2 KV)
5. Allgemeine Vertretung gegenüber EKD, den Gliedkirchen und der Ökumene und sonstigen christlichen Kirchen
6. Allgemeine Vertretung gegenüber dem Staate und ausländischen Stellen
7. Tagungen der Landessynode und der Bezirkssynoden
8. Zweite Theologische Prüfung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Presse, Rundfunk und Fernsehen
11. Konferenz der Werke
12. Ehrenamt

13. Gratulationen
14. Gleichstellungsstelle
15. Europafragen
16. Evangelische Akademie

Dezernat II: Oberkirchenrat Schäfer

1. Dekanate Bad Dürkheim, Homburg, Kaiserslautern, Kusel, Neustadt, Otterbach und Zweibrücken
2. Allgemeine Studierendenarbeit einschließlich Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer
3. Universitäten (in Verbindung mit Dezernat I)
4. Theologiestudierende
5. Erste Theologische Prüfung
6. Kammer für Ausbildung
7. Religionsunterricht
8. Schulangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Lehrerinnen und Lehrer im Kirchendienst
10. Schulen in freier Trägerschaft
11. Bibliothek und Medienzentrale
12. Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
13. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut
14. Kunstangelegenheiten der Landeskirche

Dezernat III: Oberkirchenrat Schad

1. Dekanate Bad Bergzabern, Germersheim, Landau, Pirmasens und Speyer
2. Diakonie
3. Seelsorge an Kranken, Behinderten und Straffälligen
4. Ausländer- und Aussiedlerarbeit
5. Seniorenarbeit
6. Missionarische Dienste (Volks- und Weltmission)
7. Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren
8. Ökumene und Catholica
9. Partnerkirchen
10. Evangelische Diaspora
11. Sekten- und Weltanschauungsfragen; Verbindungen zu anderen Religionsgemeinschaften
12. Gottesdienst, Liturgie, Gesangbuch
13. Kindergottesdienst
14. Kirchenmusik
15. Orgel- und Glockenangelegenheiten
16. Kollekten

Dezernat IV: Oberkirchenrat Müller

1. Dekanate Frankenthal, Grünstadt, Kirchheimbolanden, Lauterecken, Ludwigshafen, Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler
2. Personalangelegenheiten der Geistlichen und Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
3. Pfarrfrauen
4. Personalangelegenheiten der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und Jugendreferentinnen und Jugendreferenten
5. Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst
6. Theologische Fort- und Weiterbildung
7. Ordination
8. Planungs- und Strukturfragen
9. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen
10. Besetzung von Pfarrstellen
11. Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
12. Kirchliche Lebensordnung (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung)
13. Jugendarbeit
14. Militärseelsorge, Seelsorge an uniformierten Verbänden
15. Kriegsdienstverweigerung, Zivil- und Friedensdienst
16. Notfallseelsorge
17. Umweltfragen
18. Deutscher Evangelischer Kirchentag
19. Kirche und Sport

Dezernat XII: Oberkirchenrätin Kessel

1. Allgemeine Vertretung in Rechtsangelegenheiten gegenüber der EKD, den Gliedkirchen und dem Staat
2. Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht
3. Finanzwesen der Landeskirche
4. Aufsicht über das Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke
5. Verwaltungsämter, Dekanatsgeschäftsstellen
6. Kirchensteuern und allgemeine Steuern
7. Aufsicht über die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke in Bauangelegenheiten einschließlich Darlehens- und Zuschussgewährung
8. Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten der Landeskirche sowie der landeskirchlichen Tagungsstätten
9. Bau- und Grundstücksrecht, Rechtsaufsicht über kirchliche Körperschaften in Grundstücksangelegenheiten
10. Aufsicht über die Pfründestiftung
11. Rechnungsprüfungsamt
12. Fachhochschule

Dezernat XIII: Oberkirchenrat Lutz

1. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenrat
2. Besoldungsstelle
3. Geschäftsleitung im Landeskirchenrat
4. Dienst- und Besoldungsrecht der Geistlichen und Beamtinnen und Beamten
5. Koordination, Angleichung und Abstimmung der kirchlichen Rechtssetzung
6. Rechtliche Beratung für Dezernat I
7. Informationstechnologie
8. Schenkungs- und Stiftungswesen (einschließlich Aufsicht über kirchliche Stiftungen)
9. Landeskirchliche Tagungsstätten in Bad Dürkheim, Enkenbach, Klingenmünster und Protestantisches Bildungszentrum Butenschoen-Haus (außer Bau- und Grundstücksangelegenheiten)
10. Kirchliche Wahlen
11. Archiv- und Registraturwesen
12. Angelegenheiten der kirchlichen Gerichte
13. Allgemeine Rechtsaufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit Rechtsberatung
14. Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Datenschutz
15. Statistik
16. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

*

Speyer, 15. Januar 2007
Az.: II 201/16

Erste Theologische Prüfung 2007

Die Erste Theologische Prüfung 2007 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 9. bis 13. Juli 2007, in ihrem mündlichen Teil vom 5. bis 7. September 2007 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. Juni 2007 (hier vorliegend)

über das zuständige Dekanat einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche außerhalb der Pfalz wohnen, reichen ihr Gesuch direkt an den Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, ein.

Die Prüfung wird nach der neuen Ordnung vom 10. April 2003 (ABl. S. 86 ff) durchgeführt. Studierende, die zur Zeit des In-Kraft-Tretens der neuen Ordnung bereits für den Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschlussziel der Ersten

Theologischen Prüfung immatrikuliert waren und sich nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung im Hauptstudium befunden haben, gilt die Regelung der bisher geltenden Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. Oktober 1995, zuletzt geändert am 19. August 1999, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. April 2005 gestellt wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die Studienbücher und Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1).

Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Predigttexte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 12 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Die Kandidierenden sollen die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweisen. Diesen Nachweis können sie entweder durch Vorlage eines benoteten Scheins auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder im mündlichen Teil der ersten theologischen Prüfung erbringen.

*

Speyer, 15. Januar 2007

Az.: II 201/16

Anmeldung zum Biblikum

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung gehört auch ein Biblikum als Nachweis über Kenntnisse der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament.

Das Biblikum kann beim Landeskirchenrat abgelegt werden. Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 21. März 1989, zuletzt geändert am 2. März 2004, durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Biblikums-Prüfung im Herbst 2007 muss spätestens bis

1. Juni 2007 (hier vorliegend)

eingereicht werden.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, soweit sie nicht schon vorgelegt wurden.

*

Speyer, 15. Januar 2007

Az.: II 201/16

Anmeldung zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Für jede nach zu lernende Sprache kann sie um ein Semester hinausgeschoben werden. Sie besteht aus einer Klausurarbeit und zwei mündlichen Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann sowohl an der Universität, einer Kirchlichen Hochschule als auch beim Landeskirchenrat erfolgen. Sie wird nach der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2004, durchgeführt.

Die Klausur wird im gleichen Zeitraum geschrieben, wie die der Ersten Theologischen Prüfung, die in der Zeit vom 9. bis 13. Juli 2007 stattfindet. Die mündlichen Prüfungen finden während des mündlichen Teils des Ersten Theologischen Examins in der Zeit vom 5. bis 7. September 2007 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Herbst 2007 ist bis zum

1. Juni 2007 (hier vorliegend)

einzureichen.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, sofern sie nicht schon vorgelegt wurden.

Speyer, 18. Januar 2007

Az.: III 360/21

Aufruf zur Frühjahrsofferwoche 2007 des Diakonischen Werkes Pfalz

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz führt vom 8. bis 18. März 2007 in der Pfalz und vom 26. Februar bis 11. März 2007 im saarpfälzischen Teil der Landeskirche seine diesjährige Frühjahrsofferwoche durch. Diese ist dringend notwendig, um die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie bei drastisch zurückgehenden Einnahmen weiter zu finanzieren.

Die staatlich genehmigte Sammlung (Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 12-19 132 und Erlaubnisbescheid des Saarländischen Ministeriums des Inneren, Az.: B 3-3274-01/2) ist gleichzeitig eine angeordnete Sammlung der Evangelischen Kirche der Pfalz gemäß § 98, Abs. 2, Ziff. 13 KV. Die Opferwoche ist deshalb in allen Gemeinden durchzuführen.

Für die Abkündigung im Gottesdienst kann nachstehender Aufruf verwendet werden:

Motto: „Soziale Arbeit macht Sinn“ - Junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr

In diesem Frühjahr bittet das Diakonische Werk Pfalz unsere Kirchengemeinde erneut um eine Spende für seine Dienste und will besonders auf die Arbeit des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) aufmerksam machen.

Jedes Jahr gehen rund 400 Anfragen von Schulabgängern ein. 80 Jugendliche werden dann vom Diakonischen Werk in die Einsatzstellen vermittelt. Die jungen Menschen helfen in Altenpflegeheimen, Behindertenheimen, Ökumenischen Sozialstationen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kirchengemeinden und im Arbeitskreis Humanitäre Hilfe. In der Zeit des Praktikums unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes die FSJ'ler, indem sie Tipps für einen guten Start in das Berufsleben geben. Auf Seminaren werden Erfahrungen ausgetauscht und Fachfragen, z.B. in der Altenpflege, erörtert.

Die jungen Frauen und Männer fühlen sich wohl in ihren Einsatzstellen, berichten von dankbaren Patientinnen und Patienten, liebevollen Kindern und netten Kolleginnen und Kollegen. Ihr Urteil lautet: „Soziale Arbeit macht Sinn“. Was aber mindestens genauso wichtig ist, ist die Tatsache, dass sie mit jedem Tag an Selbstbewusstsein gewinnen, neue Herausforderungen meistern und ihren eigenen Weg gehen. Das macht Freude – nicht nur den FSJ'lern selbst, sondern auch den Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen, die in ihrer Arbeit spürbar entlastet werden.

Bitte spenden Sie für die Arbeit des Freiwilligen Sozialen Jahres.

Allen Spenderinnen und Spendern im Voraus vielen Dank.

Ein Faltblatt mit weiteren Informationen finden Sie am Ausgang.

Hintergrundinformation:

Wir unterhalten im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz als Träger folgende Einrichtungen:

- 22 Sozial-, Lebens- und Schwangerenberatungsstellen
- 5 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- 9 Suchtberatungsstellen
- 9 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche
- 2 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- 2 Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- 2 Kinderschutzdienste
- 1 sozialpädagogische Familienhilfe
- 1 schulbezogene Jugendsozialarbeit
- 5 Fachdienste für Integration und Migration
- 1 Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen
- Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste

Die Diakonie ist auf die Erträge der Opferwochen angewiesen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit des Diakonischen Werkes Pfalz mit der Durchführung der Opferwoche in Ihrer Gemeinde. Vielen Dank!

Das Ergebnis der Opferwoche ist bis zum 30. April 2007 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 31. Mai 2007 mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

Hinweis zur Verwendung der Spendengelder für die Opferwochen:

- 10 Prozent der Einnahmen verbleiben bei der einzelnen Kirchengemeinde zur Unterstützung der eigenen diakonischen Arbeit.
- 30 Prozent der Spendengelder gehen an den Kirchenbezirk zur Finanzierung der Arbeit der Sozialberatungsstellen im Dekanat.
- Die restlichen 60 Prozent werden ausschließlich für unmittelbar diakonische Aufgaben in der Pfalz eingesetzt. Beispiele hierfür werden in den Aufrufen und Werbeblättern zur jeweiligen Opferwoche genannt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Spendengelder der Opferwoche trifft der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Speyer, 19. Januar 2007
Az.: I 130/02

Fürbitte für die Tagung der Landessynode am 3. März 2007

Die Landessynode wird am 3. März 2007 zu einer außerordentlichen Tagung in Speyer, Evangelische Diakonissenanstalt, Hilgardstraße 26, zusammentreten.

Die Landessynode befasst sich mit der Beratung eines Vergleichs in dem Rechtsstreit mit der Bankaktiengesellschaft und seinen finanziellen Auswirkungen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten an den Sonntagen Estomihi, 18. Februar 2007, und Invocavit, 25. Februar 2007, der Synode und ihren Beratungen fürbittend zu gedenken.

*

Speyer, 9. Januar 2007
Az.: XIII 730/06; 740/10

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2007 -

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung sind aufgrund der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ab 1. Januar 2007 neue Sachbezugswerte maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,50 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 2,67 €.

Speyer, 17. Januar 2007
Az.: XIII c 140/10-5

Rundfunkgebührenpflicht - Aufnahme „neuartiger Rundfunkempfangsgeräte“ (PC's) in die Gebührenpflicht -

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ist eine Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Kraft getreten, wonach für alle „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“, z. B. internetfähige PC's und Laptops, eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 Euro zu zahlen ist, wenn nicht bereits eine Rundfunkgebühr für ein Fernseh- oder Radiogerät entrichtet wird.

Die Dekanate, geschäftsführenden Pfarrämter, die Kirchengemeindeämter und Verwaltungsämter sind durch Rundschreiben des Landeskirchenrates entsprechend informiert worden und haben ein Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht und einen Auszug aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (§ 5, Zweitgeräte und gebührenfreie Geräte) erhalten.

*

Speyer, 8. Januar 2007
Az.: XIIIb 142/01-1

Mitteilung zur Aufbewahrung und Abgabe von Rechnungsunterlagen

1. Aufbewahrungsfrist

Abgeschlossene Rechnungsunterlagen, die geprüft und entlastet sind, können nach Ablauf von fünf Jahren an das Zentralarchiv abgegeben werden.

2. Aufbewahrung von Rechnungsunterlagen

Abgeschlossene Rechnungsunterlagen sind sachgerecht aufzubewahren. Feuchte Keller oder Dachböden sind kein geeigneter Aufbewahrungsort.

3. Abgabe von Rechnungsunterlagen an das Zentralarchiv

Nach Ablauf der unter Punkt 1 genannten Aufbewahrungsfrist können die Unterlagen dem Zentralarchiv zur Bewertung und dauernden Aufbewahrung angeboten werden. Die Ordner sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und chronologisch (bei Verwaltungsämtern: chronologisch nach Kirchengemeinden) zu ordnen. Bei größeren Abgaben ist eine Abgabeliste anzufertigen. Nähere Auskünfte erteilt das Zentralarchiv.

4. Vernichtung nicht archivwürdiger Rechnungsunterlagen

Nicht archivwürdige Rechnungsunterlagen werden von einer Firma vernichtet. Die anfallenden Kosten trägt die abgebende Stelle. Alternativ kann die abgebende Stelle die nicht archivwürdigen Rechnungsunterlagen in eigener Verantwortung vernichten.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Freinsheim zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Freinsheim mit der zugehörigen Kirchengemeinde Dackenheim im Kirchenbezirk Bad Dürkheim umfasst 2.726 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Freinsheim und Dackenheim.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, zwei Pfarrhäuser (davon ein Pfarrhaus vermietet) und ein Gemeindehaus.

Sie sind dem Verwaltungsamt Grünstadt angeschlossen und Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim;

die Pfarrstelle 2 Rockenhausen
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle 2 Rockenhausen im Kirchenbezirk Rockenhausen umfasst 927 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Kirchen in Marienthal und Katzenbach.

Die Kirchengemeinde Marienthal unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist der Dekanatsgeschäftsstelle Rockenhausen angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen.

Die Stelle ist mit einem Zusatzauftrag im Bereich der Krankenhausseelsorge verbunden;

die Pfarrstelle Winnweiler – verbunden mit dem Dekanat –
zur Besetzung durch **die Bezirkssynode**.

Der bisherige Stelleninhaber steht zur Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle Winnweiler im Kirchenbezirk Winnweiler umfasst 2.701 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Winnweiler, Potzbach, Lohnsfeld und Schweisweiler.

Die Kirchengemeinde Winnweiler unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, einen Glockenturm, ein Pfarrhaus, zwei Gemeindehäuser und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Otterbach angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 28. Februar 2007 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

E r n a n n t wurde zum Pfarrer auf Lebenszeit

Pfarrer z. A. Johannes **W e r l e**, Vinningen, mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

V e r l i e h e n wurde die Pfarrstelle

M i t t e l b r u n n Pfarrerehepaar Stephanie und Heinz **N o l t e**, Mittelbrunn, mit Wirkung vom 15. Januar 2007.

B e s t ä t i g t wurde die Wahl von

Pfarrer Armin **J u n g**, Haßloch, zum Inhaber der Pfarrstelle 2 **S t i f t s k i r c h e**
N e u s t a d t - verbunden mit dem Dekanat - mit Wirkung vom 1. Januar 2007, auf die Dauer von zehn Jahren.

Ü b e r t r a g e n wurde

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

R i n n t h a l – A n n w e i l e r Pfarrerin Heide **D ö r i c h**, Annweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2007;

die nebenamtliche Verwaltung der Kirchengemeinde

H ü f f l e r Pfarrerehepaar Anita und Dirk **M e y e r**, Konken, mit Wirkung vom 15. Januar 2007.

B e a u f t r a g t wurde

mit der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt **F r a n k e n t h a l** Pfarrerin Dorothea **N i e d e r b e r g e r**, Speyer, mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

V e r l ä n g e r t wurde

der Vorbereitungsdienst von Vikarin Petra D e l l , Heidelberg, bis einschließlich 29. Februar 2008;

die Zuordnung von Pfarrerin Sabine T a r a s i n s k i , Frankenthal, zum Diakonischen Werk für den Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Frankenthal-Maxdorf bis einschließlich 31. Dezember 2007;

die Beurlaubung von Pfarrerin z. A. Andrea K u e b a r t , Bonn, bis einschließlich 31. März 2010.

B e e n d e t wird der Vorbereitungsdienst der Vikarin/des Vikars

Bettina B e y e r l e , Haßloch,
Johannes B u r g a r d , Obermoschel,
Sabine G r a f , Homburg,
Jasmin G u n k l a c h , Bad Bergzabern,
Anke L i n d , Frankenthal,
Stefan M ü l l e r , Kaiserslautern,
Sabine E. S c h w e n k – V i l o v , Homburg,

mit Ablauf des Monats Februar 2007.

MITTEILUNGEN

Lehrerfort- und -weiterbildung

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, hat gemeinsam mit dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB), Speyer, und dem Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF), Mainz, den Veranstaltungsplan für das 1. Halbjahr 2007 herausgegeben. Interessenten wenden sich bitte unmittelbar an das EFWI.

Fortbildungsveranstaltung des Gustav-Adolf-Werkes Pfalz

vom 11. bis 14. Mai 2007 in Morhange

Das Gustav-Adolf-Werk Pfalz lädt Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für an Diasporafragen interessierte Personen zu einer Tagung in Morhange, Departement Moselle, Frankreich, ein. Unter dem Titel „*Auf dem Weg zu gelebter Nachbarschaft*“ dient diese Fortbildungsveranstaltung des GAW Pfalz (in Verbindung mit dem GAW Rheinland und dem GAW Baden) der Vertiefung der kirchlichen Nachbarschaft in einem Gebiet, das an unterschiedlich strukturierte Kirchenräume grenzt und zum praktischen Vergleich anregt.

Weitere Hinweise und eine nähere Beschreibung der Tagung, die u.a. Besuche in Nancy und Metz vorsieht, sind beim GAW Pfalz, Horststr. 99, 76829 Landau in der Pfalz, erhältlich.

Tel.: 06341/50279 oder E-Mail pagaw@t-online.de bzw. Information im Internet unter www.gaw-pfalz.de

Die Anmeldung erfolgt an das Gustav-Adolf-Werk Pfalz; gleichzeitig ist für die Teilnahme ein Antrag auf Dienstbefreiung an das zuständige Dekanat zu stellen.

*

Rahmenvertrag über Leuchtmittel

Die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD) hat mit der Fa. Diefra-Light GmbH einen Rahmenvertrag über Leuchtmittel aller Art (Spar- u. a. Glühbirnen, Halogen-, Neonleuchten etc.) zu reduzierten Preisen vereinbart.

Für alle Einrichtungen entstehen Preisnachlässe von bis zu 20 Prozent.

Die Firma Diefra-Light GmbH ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 04264-8377-0, Herr Schäl, oder
Tel.: 06221-3959821, Herr Rombach.

Onlineshop im Internet:

www.mlight.de

e-mail: diefra-m-light@gmx.de